

BEBAUUNGSPLAN Nr. 25

STADT MENDEN



MAßSTAB 1 : 500

Textliche Ergänzung

zum Bebauungsplan Nr. 25 der Stadt Menden
(Gelände Luig am Wannebach)

A.) Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen:

1.) Stellung der Gebäude

Für die Stellung der baulichen Anlagen und für die First- richtung sind die Gebäudeeintragungen des Bebauungsplanes maßgebend.

2.) Kniestöcke (Drempel) dürfen nicht höher als 50 cm sein. Durch genügend großen Dachüberstand ist die Drempelhöhe abzuschwächen.

3.) Dächer

Die Dächer sind als Satteldächer auszubilden. Dachgauben sind nicht zulässig.
Dachdeckung: dunkelbraune Dachziegel
Dachneigung: 30 Grad

4.) Eingeschossige Nebengebäude (Garagen und dergl.) sind in Dachneigung und Dachdeckung dem Hauptgebäude anzupassen. Die Traufen der Nebengebäude dürfen nicht höher als die der Hauptgebäude sein.

5.) Außenwandgestaltung

Die Außenwände sind in hellem ungekünsteltem Putz zu halten.

6.) Einfriedigungen

im Bereich der Vorgärten sind nur als Spriegelsküne oder Naturhecken bis 80 cm Höhe zulässig, wobei eine einheitliche Gestaltung zusammenhängender Fluchten anzustreben ist.

7.) Ausnahmen

Von den Festsetzungen des Abs. A Ziff. 1 - 6 können gem. BBauG § 31 Abs. 1 im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden, wenn sie die Grundzüge der Planung nicht berühren, das Gesamtbild nicht stören und für die Nutzung der betroffenen und der benachbarten Grundstücke nur von unerheblicher Bedeutung sind.

B.) Bebauung im Bereich des öffentlichen Kanals

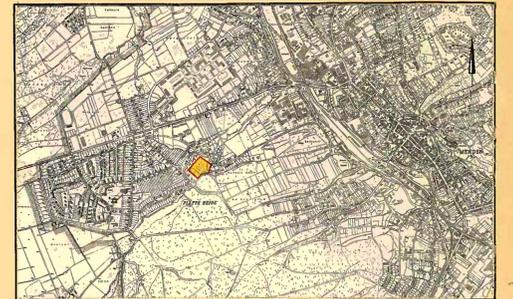
Soweit der öffentliche Abwasserkanal durch Baugrundstücke führt, darf er nicht überbaut werden.

Menden, den 20. Juni 1966
602 Weiz/Heim

Der Bürgermeister: *gez. i.V. Eisenberg* (L.S.) Der Stadtdirektor: *gez. Dr. Rips*

LAGE DES PLANGEBIETES

(AUSSCHNITT AUS DEM STADTPLAN DER STADT MENDEN)



MAßSTAB 1 : 25 000

WA, I, O
0,4 0,4

1. vereinfachte Änderung

Gemarkung: Menden
Flur: 27
Kreis: Iserlohn-Land

Dipl.-Ing. **Böhmer**
Ort. best.
Vermessungsamt
Menden, den 25.4.1967
Ö. b. Verh. Jng.
Die Übereinstimmung mit der Örtlichkeit durch Feldvergleich festgestellt
Menden, den 25.4.1967
Stadtkaufm.
Verm. Amt
Kaufmann
Jng. f. Verm. Techn.

ENTWURF UND BEARBEITUNG
Planungsabteilung: *Wiel*
Stadtbauüberinspektor
Vermessungsabteilung: *Wiel*
Stadtbauüberinspektor
Der Leiter des Stadtbauamtes
Menden, den 3.4.1968
Kaufmann
Städtischer Baudirektor

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat gem. § 2 (6) des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 2.10.67 bis 2.11.67 offengelegen.
Menden, den 3.4.1968
Der Bürgermeister: *Wiel*
Der Stadtdirektor: *Wiel*

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluss des Rates der Gemeinde Menden am 12.12.1967 als Satzung beschlossen worden.
Menden, den 3.4.1968
Der Bürgermeister: *Wiel*
Der Stadtdirektor: *Wiel*

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 1.2.1968 genehmigt worden.
Arnsberg (Westf.), den 5.2.1968
Der Regierungspräsident: *Wiel*
Im Auftrag: *Wiel*

Dieser mit Verfügung vom 1.2.1968 genehmigte Bebauungsplan liegt gemäß § 12 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) ab 16.4.68 öffentlich aus.
Menden, den 16.4.1968
Der Bürgermeister: *Wiel*
Der Stadtdirektor: *Wiel*

VORHAND. GEBÄUDE	GRENZEN UND BAULINIEN	VERKEHRS- UND SONST. FLÄCHEN	ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG
Wohngebäude	FLURGRENZE	VERKEHRSFLÄCHEN	WA ALLEM. WOHN- GEBIET
WIRTSCHAFTSGEB.	FLURSTÜCKSGRENZE	STRABENBEGRENZUNGS- LINIE	I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
MAUER	EIGENTUMSGRENZE	VORHANDENER MISCHWASSERKANAL	O OFFENE BAUWEISE
GESCHOSSZAHL	FORTFALLGRENZE	WASSERLAUF III. ORDNUNG	0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
	FORTFALLGRENZE	GRÜNFLÄCHEN (GRÜNANLAGE)	0,4 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
	GEMARKUNGSGRENZE		G GARAGE, GRENZBEBAUUNG GESTATTET